



K u n d m a c h u n g

zur 8. Gemeinderatssitzung am **Dienstag, den 20. Dezember 2016**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 8. Sitzung beschlossen:

1. Voranschlag (Haushaltsplan) 2017:

a) Bericht des Überprüfungsausschusses:

GR Florian Salhofer berichtet als Obmann-Stv. des Überprüfungsausschusses von der Kassenprüfung am 19.12.2016. Der Kassenbestand laut Buchhaltung und laut tatsächlichen Kontoauszügen stimmt mit Minus € 5.516,57 überein. Es wurden mehrere Ordner stichprobenartig durchgesehen und keine Beanstandungen festgestellt. Die erforderliche Bestätigung der sachlichen Richtigkeit wurde überprüft. Weiters wurde der Entwurf zum Haushaltsplan vorbesprochen und einmalige Positionen erläutert. Es erfolgte auch eine Überprüfung der offenen Posten inklusive der aktuellen Vorschreibung, wobei die älteren Außenstände niedrig sind. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

b) Festsetzung der Hebesätze für Gemeindeabgaben (Steuern und Gebühren nach FAG) und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze:

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig folgende Hebesätze und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze mit Wirksamkeit ab 1.1.2017 bzw. ab Zählerablesung:

GEMEINDEABGABEN (STEUERN, GEBÜHREN UND BEITRÄGE), Wirksamkeit ab 1.1.2017 bzw. ab Zählerablesung:

<u>Grundsteuer A:</u>	500 v.H. des Messbetrages
<u>Grundsteuer B:</u>	500 v.H. des Messbetrages
<u>Kommunalsteuer:</u>	die Gemeinde schreibt die Kommunalsteuer aus (3 v.H. der Bemessungsgrundlage)
<u>Vergnügungssteuer:</u>	Kartensteuer (§ 8 Abs. 1): 5 v.H. (ausgenommen Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 Zif. 6 und 9); übrige nach dem Vergnügungssteuergesetz
<u>Hundesteuer:</u>	€ 100,- je Hund und Jahr
<u>Erschließungsbeitrag:</u>	Einheitssatz von 2,10 % des Erschließungskostenfaktors (dzt. € 175,-), das sind: je m ² : € 3,68 x 1,5 v.H. = € 5,52 je m ³ : € 3,68 x 0,7 v.H. = € 2,58
<u>Ausgleichsabgabe:</u>	das Zwanzigfache des Erschließungskostenfaktors (derzeit € 175,-) = € 3.500,- je befreite Abstellmöglichkeit

WASSERGEBÜHREN (incl. 10 % MwSt.):

<u>Anschlussgebühr:</u>	€ 1,70 je m ³ umbauten Raum (§ 3 Wasserleitungsgebührenordnung)
<u>Benützungsg Gebühr:</u>	€ 0,55 je m ³ Wasserverbrauch – gültig ab Zählerablesung (§ 4 Wasserleitungsgebührenordnung)
<u>Zählergebühr:</u>	Zähler 3 m ³ € 7,-, 7 m ³ € 8,-, 20 m ³ € 14,50, Großzähler € 110,-/Jahr

KANALGEBÜHREN (incl. 10 % MwSt.):

	<u>Finkenberg:</u>	<u>Dornauberg:</u>
<u>Anschlussgebühr:</u>	je m ³ umbauten Raum im Ort € 5,50	€ 5,50
	je m ³ im Schigebiet Penken € 11,05	
	(§ 5 der jeweiligen Kanalgebührenordnung)	
<u>Benützungsg Gebühr:</u>	je m ³ Wasserverbrauch im Ort € 2,15	€ 2,15
	je m ³ im Schigebiet Penken € 3,48	
	auch für pauschalen Wasserverbrauch - gültig ab Zählerablesung (§ 7 der jeweiligen Kanalgebührenordnung)	
<u>Zählergebühr:</u>	wie bei Wassergebühr	

MÜLLGEBÜHREN (incl. 10 % MwSt.):

	<u>Finkenberg:</u>	<u>Dornauberg:</u>
<u>Grundgebühr:</u>	pro Person für Haushalte € 7,-	€ 7,20
	sowie sonstige Gebührenpflichtige in Hundertsätzen dieses Gebührensatzes (§ 3 der jeweiligen Abfallgebührenordnung)	
<u>weitere Gebühr:</u>	nach tatsächlich entsorgter Menge:	
	je kg Restmüll € 0,28	€ 0,28
	je kg Bioabfall € 0,14	€ 0,14
	60 l-Restmüllsack € 3,50	€ 3,50
	10 l-Biomüllsack € 0,80	€ 0,80
	Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der weiteren Gebühr ist das vor- geschriebene Mindestbehältervolumen (§ 4 der Müllabfuhrordnungen).	

WICHTIGE ENTGELTE UND SONSTIGE EINNAHMEN, Wirksamkeit ab 1.1.2017 bzw. mit Beginn Kindergartenjahr:

Elternbeiträge Kindergarten Finkenberg (incl. 10 % USt.): ab 1.1.2017 werden nur noch für die Mittags-/Nachmittagsbetreuung Elternbeiträge eingehoben:

<u>Mittags-/Nachmittagsbetreuung:</u>	je Kind und Nachmittag bis 14.00 Uhr	€ 5,-
	je Kind und Nachmittag bis 17.00 Uhr	€ 8,-
	höchstens je Monat	€ 120,-
<u>Fahrtkostenbeiträge</u>	je Kind und Monat, ab 3. Kind frei	€ 25,-

FRIEDHOFGEBÜHREN:

	<u>Finkenberg:</u>	<u>Dornauberg:</u>
<u>Grabbenützungsg Gebühr:</u>	Familiengrab (Gebühr für 10 Jahre) € 370,-	€ 290,-
	Einzelgrab oder Urnennische (-"-) € 200,-	€ 150,-
<u>Verlängerungsg Gebühr:</u>	Familiengrab (Gebühr für 5 Jahre) € 185,-	€ 145,-
	Einzelgrab oder Urnennische (-"-) € 100,-	€ 75,-
<u>Grabumrandung</u> mit Natursteinplatten	Familiengrab € 270,-	€ 270,-
	Einzelgrab € 200,-	€ 200,-
<u>Urnenaufgabeplatte</u>	€ 60,-	

Dieselmotor: € 15,- je Betriebsstunde ohne Mann incl. 20 % USt.

Mitsubishi L200: € 20,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Traktoren mit Zusatzgeräten: Finkenberg/Dornauberg: € 35,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Lohnkostenersätze Gemeindearbeiter: Finkenberg/Dornauberg: € 30,-/Stunde und Mann

diverse Warenverkäufe: Verkaufspreis = Einkaufspreis + 20 % Aufschlag + Ust.

<u>Waldumlage:</u>	Agrargemeinschaft Finkenberg: lt. Vereinbarung 25 %, übrige Waldflächen: 50 % Umlage für Wirtschaftswald bzw. 15 % Umlage für Schutzwald im Ertrag
<u>Gästebuchblätter:</u>	€ 3,50/Block (Dornauberg € 4,-/Block)
<u>Kopien:</u>	€ 0,15 je SW-Kopie, € 0,30 je Farbkopie
<u>Plakatgebühr:</u>	€ 4,- pro Plakat und volle Woche, mindestens € 4,- und höchstens € 100,- pro Plakat und Jahr für Dauerwerbungen; bei Entrichtung der Plakatgebühr für drei Standorte (jährlich oder wöchentlich) ist ein vierter Standort bzw. ein Plakatfeld befreit, in Finkenberg ortsansässige Vereine werden von der Abgabentrachtung befreit.
<u>Benützung Turnhalle Volksschule:</u>	€ 25,- pro Benützung für auswärtige Vereine, Personen etc.

c) Beschlussfassung Verordnung für Änderung Gebührenansätze:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf für die Gebühren- bzw. Indexanpassungen wird sichergestellt, dass die Gebührenansätze in den verschiedenen Gebührenordnungen geändert werden und nach erfolgter Kundmachung auch verbindlich in Geltung stehen. Gemäß Entwurf werden dazu die Verordnungen hinsichtlich Kanal-, Wasserleitungs- und Friedhofsgebühren für Finkenberg sowie die Verordnungen hinsichtlich Kanal-, Abfall- und Friedhofsgebühren für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling geändert. Im Einzelnen erfolgen auch Anpassungen hinsichtlich gesetzlicher Bestimmungen.

Der Gemeinderat beschließt somit die vorliegende Verordnung für die Gebühren- bzw. Indexanpassungen einstimmig. Die Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft und wird dem Protokoll angeschlossen.

d) Beschlussfassung nach öffentlicher Auflage:

Der Entwurf des Voranschlages wurde allen Gemeinderäten vor dieser Sitzung zugesandt. Im Jahr 2016 konnten weitere Projekte begonnen, durchgeführt bzw. abgeschlossen werden (Wasser Innerberg Moosstall, Beiträge WLW, Grundkauf TIWAG sowie Baufeldfreistellung TINETZ in Hochsteg-Bösdornau, Fortführung Breitband, E-Bike-Aktion, etc.). Zu erwähnen ist, dass an das Land Tirol für Sozialausgaben sowie Krankenhäuser im Jahr 2016 knapp € 750.000,- geleistet werden mussten und diese Beträge jährlich um ca. 6 % steigen. Aufgrund der derzeit guten Einnahmensituation bzw. der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel konnten im Voranschlag 2017 fast alle Projekte berücksichtigt werden.

Beim REAB (SOLL-Abschluss) für 2016 wird es nach heutigem Stand wiederum nicht gelingen, diesen ausgeglichen gestalten zu können, es wurde ein Minus von € 175.000,- im Voranschlag berücksichtigt. Weiterhin müssen die vorhandenen freien Mittel entsprechend sparsam eingesetzt werden, da auch zahlreiche große Investitionen in den nächsten Jahren anstehen.

Der Voranschlag für die Fraktion Dornauberg-Ginzling wurde in der erweiterten Ortsausschusssitzung vom 21.11.2016 mit einer Gesamtsumme von € 834.400,- festgesetzt, wobei gemäß Ortsstatut davon 60 % (€ 500.600,-) die Gemeinde Finkenberg zu tragen hat.

Der voraussichtliche Schuldenstand am Ende des Jahres 2017 wird ca. € 1.909.700,- betragen. Die Gesamtverpflichtungen für die Schuldentrückzahlung werden mit insgesamt € 194.600,- errechnet, womit der Verschuldungsgrad für Ende nächsten Jahres voraussichtlich 33,34 % beträgt.

Größere Ausgaben im ordentlichen Haushalt sind:

Fahrzeug für Feuerwehr (Rest)		€ 58.500,-
Grundzukauf für Feuerwehr Ginzling-Dornauberg		€ 11.100,-
Volksschule Finkenberg	EDV, Tonanlage, etc.	€ 9.000,-
	Malerarbeiten Fassade	€ 7.500,-
	Sanierung Turnsaal/Dach	€ 40.000,-

Kindergarten Finkenberg (Sanierung Garten / Mauer etc.)		€ 27.000,-
Beiträge für evt. Neuerrichtung Tennisplätze		€ 75.000,-
Kirche Dornauerg-Ginzling Zuschuss Dachsanierung		€ 9.000,-
Beitrag an das Land – Flüchtlingshilfe	2 Jahre á	€ 13.400,-
Straße Brunnhaus von Anfang bis Bauhof		€ 125.000,-
Sanierung Asteggerstraße (Kat.Schaden)		€ 180.000,-
Sanierung Straße Rauth-Neudiggl Dornauerg (Kat.Schaden)		€ 84.000,-
Beiträge WLW für div. Verbauungen		€ 50.000,-
Förderung Kulturlflächen Landwirtschaft (Fbg.+Dbg.)		€ 7.000,-
Weihnachtsbeleuchtung mit TVB fortsetzen		€ 15.000,-
Traktor neu (Einnahme vorauss. Bedarfszuw. € 60.000,-)		€ 130.000,-
Erweiterung Straßenbeleuchtung / Umstellung LED		€ 10.000,-
Schwimmbad Finkenberg – Sanierung technische Anlage (2018+2019 je 50.000)		€ 5.000,-
Grundkauf TIWAG in Hochsteg Richtung Bösdornau		€ 225.000,-
Verlegung Strommasten/Freileitungen TINETZ Bösdornau (Rest)		€ 91.000,-
Zufahrt Gewerbegebiet Jochberg (mit Güterwege gebaut)	2 Jahre á	€ 60.000,-
Oberflächenentwässerung Gewerbegebiet Jochberg	2 Jahre á	€ 80.000,-
Baukostenbeitrag Dornauerg für Recyclinghof Mayrhofen (Bedarfszuw. 7.700,-)		€ 14.600,-
Errichtung Glasfasernetz für Breitband-Internet (60 % Land)	2 Jahre á	€ 200.000,-

Im außerordentlichen Haushalt wird das Wasser- und Kanalprojekt Dornau – Hochsteg mit Gesamtausgaben von € 698.000,- veranschlagt (Finanzierung: zwei Wasserleitungsfondsdarlehen mit gesamt € 150.000,-, Bankdarlehen € 400.000,- und ordentl. Haushalt € 148.000,-). Weiters wird das Wasser-/Kanalbauprojekt Rauth – Neudiggl in Dornauerg mit einem 60 %-igen Anteil und einem Betrag von € 63.200,- veranschlagt (Finanzierung: Wasserleitungsfondsdarlehen € 50.000,-, Talvertragsmittel € 4.200,- und ordentl. Haushalt € 9.000,-).

Einzelne Fragen zum Voranschlag bzw. zu den vorgetragenen Ausgabenposten werden erläutert und durchbesprochen. Betreffend Neu- oder Umbau Musikpavillon erfolgt eine Zusammenkunft mit Vertretern der Abt. Dorferneuerung des Landes Tirol, bei der die weitere Vorgangsweise beraten wird. Die Außenanlagen im Kindergarten sollen nach Möglichkeit bereits im Frühjahr begonnen und in den Sommerferien fertiggestellt werden. Betreffend Zuschussleistungen an den Fußballclub erfolgten Gespräche, wozu eine genaue Regelung noch aber zu treffen ist.

Festsetzung des Voranschlages:

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2017 wurde durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage des Voranschlages wurde ordnungsgemäß kundgemacht. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht. Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wird vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen wie folgt festgesetzt:

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Haushalt	5.425.900 €	5.425.900 €
außerordentlicher Haushalt	761.200 €	761.200 €
Summe Voranschlag	6.187.100 €	6.187.100 €

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Die Auszahlungsbewilligungen für die einzelnen Voranschlagsposten "laufende Transferzahlungen", soweit diese Zuschussbeträge auch tatsächlich zur Auszahlung gelangen müssen, werden erteilt.

Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge (Ist) gemäß § 15 Abs. 1 Zif. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl.Nr.787/1996 idgF., ist ab dem Betrag von € 11.000,- je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern. Ausgabenüberschreitungen sind ab einem Betrag von € 1.500,- zu beschließen.

e) Beschlussfassung mittelfristiger Finanzplan 2018 – 2021:

Mit dem Voranschlag wird auch ein mittelfristiger Finanzplan erstellt, der in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplanes für den ordentlichen Haushalt und eines Investitionsplanes eine Vorschau auf die nächsten vier Haushaltsjahre enthält.

Der mittelfristige Finanzplan für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 wird vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen wie folgt festgesetzt:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
2018	4.279.100 €	4.279.100 €	0 €
2019	3.955.500 €	3.955.500 €	0 €
2020	3.973.000 €	3.973.000 €	0 €
2021	3.985.500 €	3.985.500 €	0 €

f) Verlängerung Kontokorrentkonto ab 1.1.2017:

Zur Einräumung eines befristeten Kontokorrentrahmens für diverse Zwischenfinanzierungen wurden die Raiffeisenbank, die Sparkasse, die Hypo Tirol Bank sowie die Austrian Anadi Bank zur Abgabe eines Angebotes kontaktiert. Die Banken bieten die Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR mit unterschiedlichen Aufschlägen an. Die ortsansässige Raiffeisenbank bietet zwar nicht den günstigsten Aufschlag an, es werden aber auch keine Bereitstellungs- bzw. Bearbeitungsgebühren verlangt. Zudem unterstützt die Raiffeisenbank die heimischen Vereine und entrichtet durch die ortsansässige Filiale auch Steuerleistungen an die Gemeinde. Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, einen Kontokorrentrahmen bis zu einer Höhe von € 300.000,- bei der Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung bis 31.12.2017 in Anspruch zu nehmen (Zinssatz gebunden an den 3-Monats-EURIBOR + Aufschlag 1,00 % mit vierteljährlicher Anpassung = Zinssatz derzeit 1,00 %).

2. Kaufvertrag Wohnung Gemeindehaus Dorf 137 und Mietvertrag neues Gemeindehaus:

Der Kaufvertrag zum Erwerb der Eigentumswohnung im Dachgeschoß des alten Gemeindeamtes wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Luchner & Wechselberger ausgearbeitet und in Rücksprache mit dem Verkäufer Robert Troppmair in einzelnen Punkten ergänzt bzw. überarbeitet. Als Kaufpreis werden € 45.000,- vereinbart, wobei dieser Betrag mit der Mietenzahlung für die Wohnung im neuen Gemeindehaus auf die Dauer von 7 Jahren gegenverrechnet wird. Die Grunderwerbssteuer sowie die Vertragsgebühren werden von der Gemeinde getragen, eine Immobilienertragssteuer ist nicht zu entrichten. Als Besitzübergang wird der 31.3.2017 vereinbart. Das Mietverhältnis für die Wohnungsmietung wird beginnend mit 1.1.2017 auf die Dauer von 7 Jahren abgeschlossen. Die Modalitäten bezüglich der Mietgegenverrechnung werden gemäß vorliegendem Mietvertrag, der mit den Mietern Robert und Annelies Troppmair abgeschlossen wird, vereinbart bzw. geregelt. Die Betriebskosten werden durch eine monatliche Akontozahlung abgedeckt.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Finkenberg und Robert Troppmair, einstimmig. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Unterzeichnung des vorliegenden Mietvertrages.

3. Änderung Ortschaftsbezeichnung Ginzling-Dornauberg und einzelner Gebäudenummern:

OV Klausner berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt, dass es in den letzten Jahren immer häufiger zu Problemen mit den Adressen bzw. der Zuordnung bei den Postleitzahlen (Gem. Finkenberg/Gem. Mayrhofen) gekommen ist. Nach längeren Nachforschungen wurde das Problem erkannt und festgestellt, dass im zentralen Melderegister unter Ortschaft in Ginzling bei der Marktgemeinde Mayrhofen auch Mayrhofen und bei der Gemeinde Finkenberg die Bezeichnung Dornauberg hinterlegt ist.

Bei der Sitzung vom 21.11.2016 hat sich der erweiterte Ortsausschuss darauf geeinigt, dass die Ortschaftsbezeichnung bei beiden Gemeinden gleichlautend geändert werden soll. OV Klausner erläutert die notwendige Vorgangsweise und bringt zur Kenntnis, dass der Ortsausschuss einen endgültigen Vorschlag für eine einheitliche Ortschaftsbezeichnung ausarbeiten wird. Der Gemeinderat vertagt diesen Punkt somit vorerst einstimmig.

4. Ansuchen Grundverkauf Michael Eberharter Bereich Lager- und Werkhalle Hochsteg:

Zum vorliegenden Ansuchen für einen Grundzukauf aus dem GSt. 415 zur Erweiterung des Betriebsgeländes liegt ein aktualisierter Lageplan vor, worin die gewünschte Kauffläche mit einem Ausmaß von rund 1.000 m² ausgewiesen wird. Der Bürgermeister verweist auf das vorliegende Kanal- und Wasserleitungsprojekt und den geplanten Leitungsverlauf am Rande dieser Grundfläche. Es sollte daher vorerst noch eine genaue Abklärung hinsichtlich der Außengrenze erfolgen, damit sich keine Probleme beim Leitungsbau ergeben.

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich dem beantragten Grundverkauf zu und legt einen Verkaufspreis von € 45,- je m² mit Wertsicherung fest. Sämtliche Vertrags- und Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen. Der genaue Grenzverlauf soll noch bei einer Begehung vor Ort bzw. im Zuge der Vermessung genau festgelegt werden.

5. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) Bgm. Andreas Kröll: Bedarfserhebung Sommerbetreuung Kindergarten

Zur Organisation einer alterserweiterten Sommerbetreuung im Kindergarten Finkenberg wurde eine Aussendung an die betroffenen Eltern zur Bedarfserhebung durchgeführt. Es sind bisher 10 verbindliche Anmeldungen eingetroffen, wodurch die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen sind. Der Bürgermeister schlägt vor, genauere Einzelheiten im Sozialausschuss zu beraten. Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise zu.

b) Bgm. Andreas Kröll: Tätigkeitsbericht Chronik 2016

Der Bürgermeister bringt einen Tätigkeitsbericht von Chronist Josef Gredler für das Jahr 2016 mit einem Zeitaufwand von fast 500 Arbeitsstunden zur Kenntnis. Der Gemeinderat spricht großes Lob für die Tätigkeiten des Chronisten aus, wozu der Bürgermeister einen persönlichen Dank mit einem Präsent aussprechen wird.

c) GV Gregor Troppmair: Straßenbeleuchtung Dornau

GV Troppmair erkundigt sich hinsichtlich der vorgenommenen Erneuerung der Lampenköpfe bei einzelnen Straßenlaternen und ob diese in der Ausführung und Beleuchtung der Norm entsprechen. Der Bürgermeister wird dahingehend eine Abklärung mit der Firmenvertretung, bei der die Lampenköpfe bezogen werden, vornehmen.

d) GR Waltraud Pramstraller: Verkehrsspiegel Ausfahrt Gstanweg

GR Pramstraller regt aufgrund von Vorbringen einzelner Bewohner an, bei der Ausfahrt vom Gstanweg einen Verkehrsspiegel auf der Tuxer Landesstraße zu errichten, wodurch die Sicherheit beim Ausfahren verbessert werden könnte. Der Gemeinderat befürwortet diesen Vorschlag, wozu der Bürgermeister die weitere Vorgangsweise mit der Landesstraßenverwaltung abklären wird.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll



Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr.103/2007, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr.36/1991, in der jeweils geltenden Fassung, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg (ohne Ortsteil Dornauberg), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2007, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.10.2016 und 20.12.2016 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt € 5,50 pro m³ umbauten Raumes incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Die Anschlussgebühr für die an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im ausgebauten Schigebiet Penken und Penken-Gschöß (Finkenberger und Mayrhofner Schigebiet) beträgt € 11,05 pro m³ umbauten Raumes incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (hohe Investitionskosten).
2. Bemessungsgrundlage nach § 5 ist die Baumasse (umbauter Raum) nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr.58/2011.
3. Die laufende Kanalgebühr nach § 7 Abs. 4 beträgt € 2,15 je m³ Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Für den Anschlussbereich der an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im ausgebauten Schigebiet Penken und Penken-Gschöß (Finkenberger und Mayrhofner Schigebiet) beträgt die Benützungsgebühr € 3,48 je m³ Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen nach § 9 gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel II

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg (für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2007, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.10.2016 und 20.12.2016 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt € 5,50 pro m³ umbauten Raumes incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 ist die Baumasse (umbauter Raum) nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr.58/2011.
3. Die laufende Kanalgebühr nach § 7 Abs. 4 beträgt € 2,15 je m³ Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen nach § 11 gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel III

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2007, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.10.2016 und 20.12.2016 geändert wie folgt:

1. Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 1 ist die Baumasse (umbauter Raum) nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr.58/2011.
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 1,70 je m³ umbauten Raumes incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt € 0,55 je m³ Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Für alle im Zusammenhang mit der Wasserleitungsgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen nach § 7 gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel IV

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Finkenberg (für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2016 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt jährlich:

a) Haushalte pro Person	€ 7,20 = 100 %
b) sonstige Gebührenpflichtige	€ 7,20 = 100 %

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Finkenberg (ohne Ortsteil Dornauberg-Ginzling) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2016 geändert wie folgt:

1. Die Benützungsg Gebühr nach § 2 beträgt:

Familiengrab	€ 370,-
Einzelgrab und Urnennischen	€ 200,-
2. Die Verlängerungsgebühr nach § 3 beträgt:

Familiengrab	€ 185,-
Einzelgrab und Urnennischen	€ 100,-
3. Für alle im Zusammenhang mit der Friedhofsgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen nach § 8 gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel VI

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Finkenberg (für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2016 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 beträgt:

Familiengrab	€ 290,-
Einzelgrab und Urnennischen	€ 150,-

2. Die Verlängerungsgebühr nach § 3 beträgt:

Familiengrab	€ 145,-
Einzelgrab und Urnennischen	€ 75,-

3. Für alle im Zusammenhang mit der Friedhofsgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen nach § 8 gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel VII

Diese Verordnungen treten mit 1.1.2017 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Andreas Kröll